



XXI Triathlon-Ordnung des Betriebssportverbandes Hamburg e.V.

§ 1 Allgemeines

- 1** Die Triathlon-Sparte umfasst die Sportarten Triathlon, Duathlon, Swim and Run und alle verwandten Multisportarten. Im Folgenden wird der Begriff Triathlon als Oberbegriff für alle Multisportarten verwendet.
- 2** Die Triathlon-Wettkämpfe des Betriebssportverbandes Hamburg e.V. (BSV Hamburg) werden nach der Triathlon-Ordnung (TO) des BSV und - soweit in der TO keine abweichenden Regelungen getroffen werden - grundsätzlich nach der Sportordnung der Deutschen Triathlon Union (DTU) durchgeführt. Triathlon-Wettkämpfe des BSV Hamburg sind grundsätzlich bei der DTU bzw. dem Hamburg Triathlonverband (HHTV) anzumelden. Der Triathlon-Ausschuss (TA) ist jedoch berechtigt, bei der Durchführung reiner BSV-Veranstaltungen von den Bestimmungen der DTU abweichende Regelungen zu treffen, die nach sportlichen Gesichtspunkten erfolgen und vor der betreffenden Veranstaltung bekannt gegeben werden müssen.
- 3** Der TA wird alle zwei Jahre (gerade Jahreszahl) auf einer Spartenleiterversammlung von den Triathlon-Spartenleitern der dem BSV Hamburg angeschlossenen Betriebssportgemeinschaften (BSGen) gewählt. Die Spartenleiterversammlung findet in der Regel im vierten Quartal statt. Aus wichtigen Gründen können vom TA im Laufe eines Kalenderjahres weitere Spartenleiterversammlungen einberufen werden.

Die Wahl der Mitglieder des TA erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse der Spartenleiterversammlungen werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Jede BSG hat entsprechend der Zahl der beim BSV Hamburg registrierten BSV Triathlon-Spielerpässe Stimmrechte: Für je zehn angefangene Spielerpässe erhält die BSG je eine Stimme. Stichtag für die Ermittlung der Stimmenzahl ist das Datum eine Woche vor der Spartenleiterversammlung. Beschlüsse der Spartenleiterversammlung, die eine Änderung der in der TO getroffenen Regelungen beinhalten, treten zu Beginn der nächsten Saison in Kraft.

§ 2 Startberechtigung

- 1** Voraussetzung für die Teilnahme eines Sportlers an Wertungen des BSV Hamburg ist
 - a) eine gültige Startberechtigung (BSV Triathlon-Spielerpass)
 - b) der Sportler muss das 16. Lebensjahr vollendet haben
 - c) eine ordnungsgemäße und fristgerechte Meldung des Sportlers beim Ausrichter

unter der Angabe seiner Triathlon-Passnummer und des BSG Namens als Vereinsnamen.



2 Erteilung der Startberechtigung:

Die Startberechtigung (BSV Triathlon-Spielerpass) wird auf Antrag beim TA gemäß der Ordnung für die Spielberechtigung bei Wettkämpfen im Betriebssportverband Hamburg e.V. erteilt.

§ 3 Wertungsklasse bei Wettkämpfen

1 Altersklassen

Für die Teilnahme an Triathlon-Wettkämpfen bzw. Wertungen des BSV Hamburg gilt folgende Altersklassen-Einteilung:

Maßgeblich für die Einteilung eines Sportlers in eine Altersklasse (AK) ist sein Geburtsjahrgang. Das rechnerische Alter ergibt sich aus der Differenz aus Geburtsjahrgang und dem Kalenderjahr der Veranstaltung.

Frauen und Männer werden getrennt in folgenden Altersklassen gewertet:

AK	Alter
TM/TW 16 *)	16 - 17
TM/TW 18 *)	18 - 19
TM/TW 20	20 - 24
TM/TW 25	25 - 29
TM/TW 30	30 - 34
TM/TW 35	35 - 39
TM/TW 40	40 - 44
TM/TW 45	45 - 49
TM/TW 50	50 - 54
TM/TW 55	55 - 59
TM/TW 60	60 - 64
TM/TW 65	65 - 69
TM/TW 70	70 und älter

*) Für Teilnehmer unter 20 Jahren sind die in der DTU Sportordnung (Abschnitt B.4.1) definierten maximalen Distanzen und Rad-Übersetzungen einzuhalten.

Weitere Altersklassen im 5-Jahresrhythmus können bei Bedarf eingerichtet werden. Aufgrund einer zu geringen Anzahl (weniger als insgesamt 20) gemeldeter Teilnehmer kann auf die Altersklassenwertung verzichtet werden und lediglich eine Gesamtwertung getrennt nach Männern und Frauen erfolgen.

2 Mannschaften

Eine Mannschaftswertung kann nach Ermessen des Ausrichters bei jeder Veranstaltung durchgeführt werden. Je nach Ausschreibung des Ausrichters werden dabei weibliche und männliche Mannschaften getrennt gewertet. Mannschaftswertungen werden wie folgt vorgenommen:

- a) Eine Mannschaft besteht aus jeweils drei Wettkampfteilnehmern, deren Zeiten addiert werden. Es ist gleichgültig, welchen Altersklassen die drei Wettkampfteilnehmer angehören. Jede Mannschaft muss aus Mitgliedern derselben BSG bestehen.



- b) In die Mannschaftswertung kommen alle BSGen, von denen mindestens drei Mitglieder den Wettkampf ordnungsgemäß beendet haben.
- c) Die drei Zeitschnellsten jeder BSG werden als 1. Mannschaft der BSG gewertet, die nächsten drei Zeitschnellsten derselben BSG als seine 2. Mannschaft, usw.
- d) Athleten sind für die einheitliche Schreibweise des Namens ihrer BSG in eigener Verantwortung zuständig. Vor dem Start haben die Teilnehmer anhand der Startliste zu prüfen ob aufgrund von Schreibfehlern eine Mannschaftswertung fehlerhaft sein könnte. Proteste gegen selbstverschuldete Fehlregistrierung sind nach Abschluss des Wettkampfes unzulässig. Ausrichter und Zeitmessunternehmen sind nicht verpflichtet die Schreibweise der Vereinsnamen zu überprüfen.

3 Staffeln

Eine Staffelnwertung kann nach Ermessen des Ausrichters bei jeder Veranstaltung durchgeführt werden. Je nach Ausschreibung des Ausrichters können dabei weibliche, männliche und gemischte Staffeln getrennt oder gemeinsam gewertet werden.

Für die Zusammensetzung der Staffeln gelten folgende Regeln:

- a) Eine Staffel besteht aus zwei oder drei Sportlern, die jeweils eine oder zwei der Einzeldisziplinen Schwimmen, Radfahren und Laufen absolvieren.
- b) Die Teilnehmer einer Staffel müssen Mitglieder derselben BSG sein

§ 4 Meisterschaften

- 1 BSV Meisterschaften können entweder als Zusatzwertung im Rahmen bestehender Veranstaltungen oder als eigenständige Veranstaltung des BSV Hamburg oder einer dem BSV Hamburg angehörigen BSG durchgeführt werden.
- 2 In der Regel sollten jährlich Meisterschaften über folgende Distanzen ausgetragen werden:
 - a) Sprintdistanz (750 Schwimmen – 20 km Radfahren – 5 km Laufen)
 - b) Olympische Distanz (1,5 – 40 – 10 km)
 - c) Mitteldistanz (2,0 – 80 – 20 km)
 - d) Langdistanz (3,8 – 180 – 42,2 km)
- 3 Optional können nach Beschluss des TA jedes Jahr BSV-Meisterschaften über andere Distanzen oder in anderen Multisportarten (z.B. Duathlon, Swim and Run) durchgeführt werden.



§ 5 Veranstaltungen

- 1 Triathlon-Veranstaltungen des BSV Hamburg werden vom TA ausgeschrieben.
- 2 Wettkämpfe mit Meisterschaften oder Wertungen des BSV Hamburg sind gemäß der Veranstalter-Ordnung der DTU (VsO) durchzuführen.

§ 6 Helfer

- 1 Jede BSG mit mehr als 2 registrierten Spielerpässen ist verpflichtet vor Beginn jeder Saison (Stichtag ist jeweils der 31.03.) dem TA eine Anzahl von Helfern für BSV Veranstaltungen mit Namen und Kontaktdaten (Email, Telefon) zu benennen. Falls ein oder mehrere der benannten Helfer zum Einsatzzeitpunkt ausfallen, ist die betreffende BSG verantwortlich, entsprechenden Ersatz zu stellen.
- 2 Die Anzahl der zu stellenden Helfereinsätze für eine Saison richtet sich dabei nach der Anzahl der gemeldeten Spielerpässe der jeweiligen BSG zum oben genannten Stichtag. Ein Helfereinsatz entspricht dabei dem Einsatz einer Person während der gesamten Dauer einer Veranstaltung. Mit mehr als 2 registrierten Triathlon-Pässen muss jede BSG pro angefangene 5 Pässe einen Helfer stellen. Daraus ergibt sich folgender Schlüssel:

Spielerpässe	Helfereinsätze pro Saison
0 – 2	0
3 – 5	1
6 – 10	2
11 – 15	3
16 – 20	4
21 – 24	5
...	...
usw.	

- 3 Eine BSG, die der Meldung von Helfern zum oben genannten Stichtag nicht nachkommt, kann nach Beschluss des TA mit einer Wettkampfsperre für alle Sportler der BSG für Wettkämpfe bzw. Wertungen des BSV Hamburg für eine Saison belegt werden. Alternativ kann der TA die Zahlung einer Geldstrafe beschließen.

§ 7 Einsprüche

- 1 Einsprüche gegen Entscheidungen des TA sind innerhalb von sieben Tagen schriftlich beim TA auf der Geschäftsstelle des BSV Hamburg einzureichen.
- 2 Einsprüche bezüglich Veranstaltungen und Wettbewerben
 - a) Einsprüche, deren Begründungen sich auf den Verlauf einer Veranstaltung, eines Wettbewerbs oder irgendwelche damit



zusammenhängende anfechtbare Vorkommnisse stützen, sind sofort nach Beendigung der Veranstaltung bzw. des Wettbewerbs dem Schiedsgericht anzuzeigen. Sie können auch während der Veranstaltung vorgebracht werden, wenn hierdurch eine Beeinträchtigung des Wettkampfes nicht erfolgt. Das Schiedsgericht ist vor Beginn der Wettkämpfe zu benennen und soll sich aus mindestens drei neutralen Fachleuten zusammensetzen.

- b) Spätestens sieben Tage nach Beendigung der Veranstaltung ist eine ausführliche Begründung des Einspruchs beim TA einzureichen.
- c) Einsprüche, die während oder nach Beendigung der Veranstaltung erhoben werden und bei denen die schriftliche Begründung innerhalb der vorgesehenen Frist versäumt wurde, werden nicht behandelt.

3 Nachträgliche Einsprüche

- a) Kommen schwerwiegende sachliche Gründe für die Einreichung eines Einspruchs nachweisbar erst nach Schluss der Einspruchsfrist von sieben Tagen zu Kenntnis des zum Einspruch Berechtigten, so kann dieser noch innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung beim TA schriftlich Einspruch erheben.
- b) Ergibt sich die Begründung für einen Einspruch gegen den Verlauf einer Veranstaltung bzw. gegen die Gültigkeit von Wettkampfergebnissen erst aus der Veröffentlichung der Ergebnisse, so ist der Einspruch innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen der Ergebnisse schriftlich beim TA zu erheben.

4 Vor der Entscheidung über einen Einspruch hat der TA die Partei, gegen die der Einspruch erhoben wurde, zu benachrichtigen. In dem ihm notwendig erscheinenden Umfange sind Zeugen anzuhören und/oder sonstige Erhebungen anzustellen.

5 Über Einsprüche entscheidet der TA in mündlicher öffentlicher Verhandlung. Die Entscheidung des TA ist den Beteiligten schriftlich zuzustellen, und zwar unter Belehrung der Berufungsmöglichkeiten.

6 Bei Beratungen und Entscheidungen des TA über Einsprüche, über Verstöße gegen die TO durch Sportler/innen oder BSGen dürfen Mitglieder des TA, des Präsidiums, des Berufungsausschusses und des Ehrenrates nicht mitwirken, wenn

- a) deren BSG oder ein Mitglied Partei ist,
- b) sie oder ihre BSG am Ausgang des Verfahrens interessiert sind,
- c) verwandte oder verschwägerte Personen Partei sind,
- d) sie als Zeugen oder Sachverständige auftreten sollen,
- e) sie mittelbar oder unmittelbar an der zur Verhandlung anstehenden Streitsache beteiligt sind oder die Besorgnis ihrer Befangenheit gegeben ist.



Mitglieder des Präsidiums, des Berufungsausschusses, des Ehrenrats und des TA werden als Vereinsvertreter bei Verhandlungen vor dem TA nicht zugelassen. Wird der TA bei Verhinderung einzelner oder mehrerer Mitglieder in der Ausübung seiner Tätigkeit aus den vorstehend genannten Gründen funktionsunfähig, so hat er sich durch eine gleiche Anzahl sachverständiger Sportkameraden nach Zustimmung durch das BSV Präsidium für den anstehenden Fall zu ergänzen.

§ 8 Berufung

Gegen die Entscheidung des TA ist die Berufung beim Berufungsausschuss des BSV zulässig, die innerhalb von zehn Tagen ab Kenntnis von der erstinstanzlichen Entscheidung auf der Geschäftsstelle des BSV eingehen muss. Die Berufungsbegründung kann binnen einer weiteren Woche nachgereicht werden. Im Übrigen ergibt sich die Gerichtsbarkeit des Berufungsausschusses aus seiner Geschäftsordnung.

Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

§ 9 Gebühren

- 1 Die Gebühren für einen Protest/Einspruch oder eine Berufung sind vom BSV einheitlich für alle Sparten in der Gebührenordnung für Proteste und Berufungen festgelegt.
- 2 Bei teilweisem Erfolg eines Protestes oder einer Berufung entscheidet der SpA bzw. der Berufungsausschuss über die Kosten nach freiem Ermessen.
- 3 Mit Einreichung des Einspruches/Protestes oder der Berufung muss die Gebühr auf ein Konto des BSV Hamburg überwiesen werden oder auf der Geschäftsstelle des BSV Hamburg eingezahlt sein.
- 4 Liegt die Gebühr bis zur Verhandlungseröffnung nicht vor, wird der Einspruch, der Protest oder die Berufung nicht verhandelt und gilt als nicht eingelegt.

§ 10 Initiativrecht des Triathlon-Ausschusses

- 1 Der TA ist berechtigt, seinerseits Verstöße gegen die einschlägigen Wettkampfbestimmungen sowie gegen die Bestimmungen der TO zu ahnden, auch ohne einen Einspruch der beteiligten BSGen abzuwarten.
- 2 In Fällen, in denen durch die TO keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, entscheidet der TA nach sportlichen Grundsätzen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Triathlon-Ordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.



Hamburg, im November 2009

TRIATHLON-AUSSCHUSS des BSV Hamburg